

Webinar
13.7.2020 um 16:00 Uhr
VSD und VZD

Tomasz Kleb

Der Vertrag zugunsten Dritter

Praktische Notwendigkeit

Einbeziehung Dritter in
Vertragsverhältnisse



Relativität der
Schuldverhältnisse

Der Vertrag zugunsten Dritter



Gesetz?

§ 328 I

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

▶ Wesentliches Merkmal des VZD



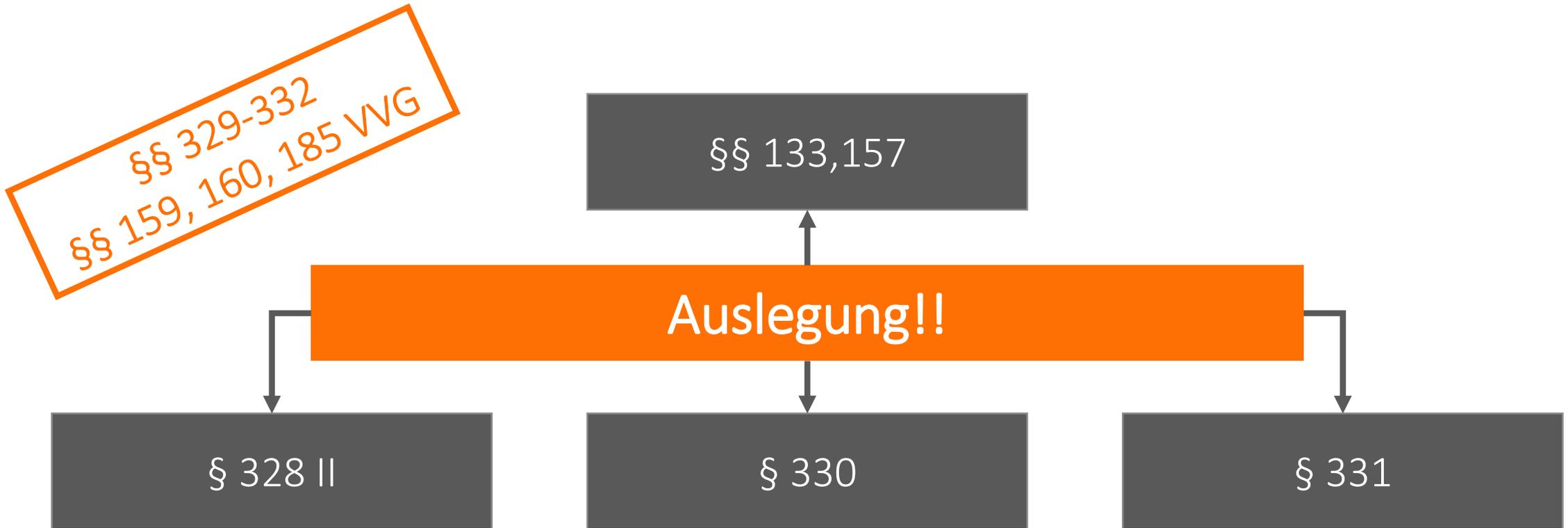
Gesetz?

§ 333

Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

Keine zwangsweise Einbeziehung
(Vertragsprinzip)

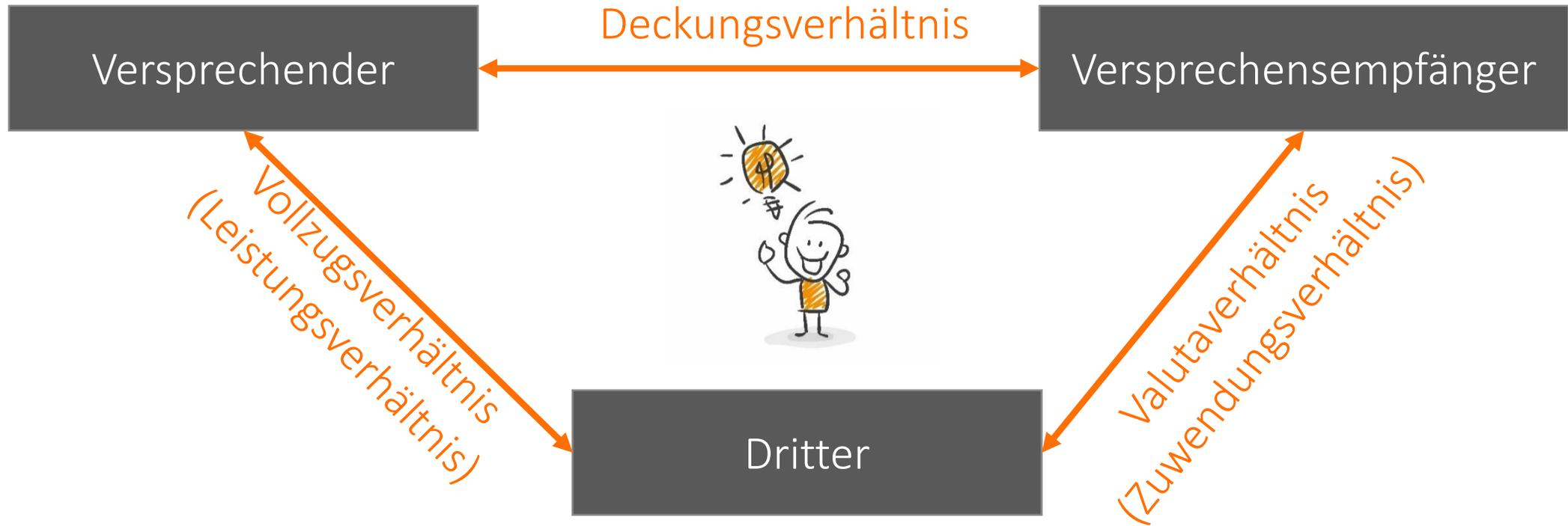
▶ Wann liegt ein solcher Vertrag vor?



 Gesetz?§ 328 II

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

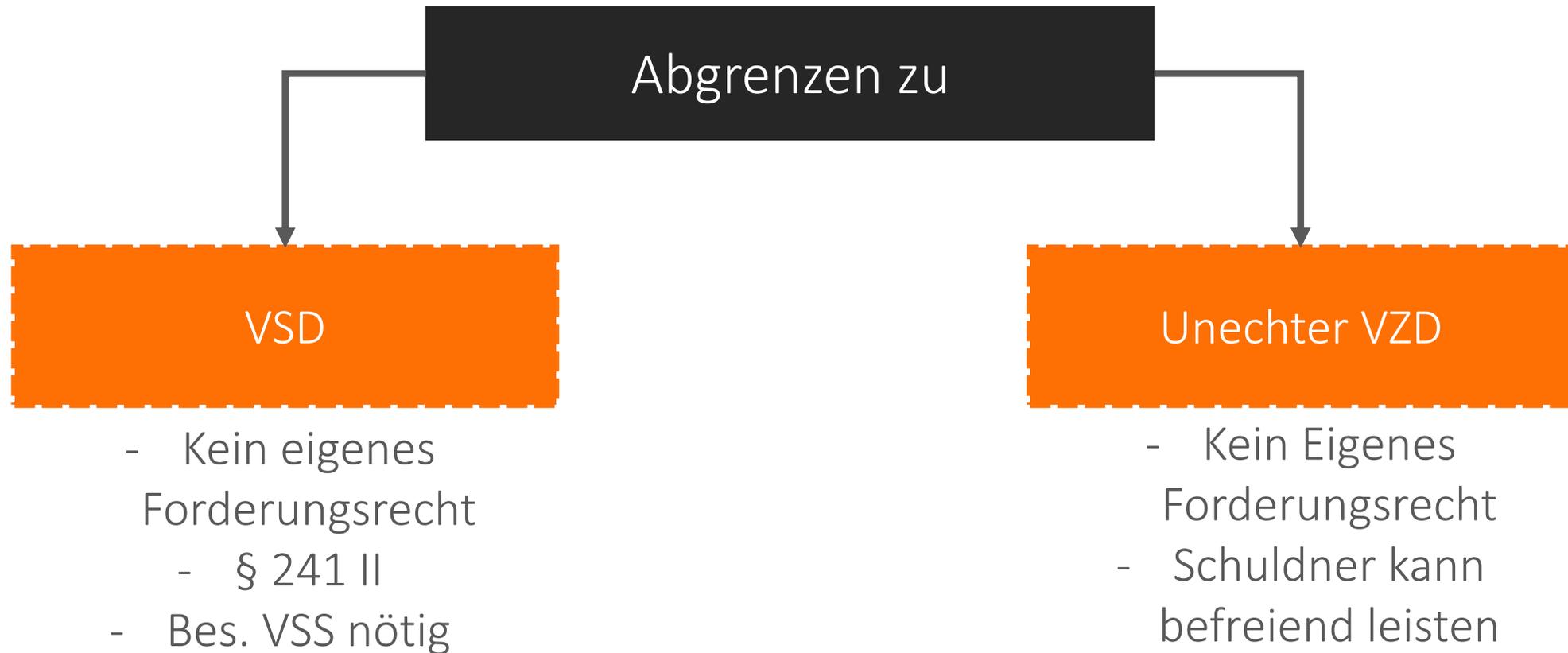
Begriffe und Verhältnisse



Merkmale zum Vollzugsverhältnis



Abgrenzungsfragen



Falltraining

- Vertrag zugunsten Dritter -

 Fall 1

A kauft bei K ein Geschenk für B und lässt es sogleich an B senden.

Liegt ein VZD für B vor?

Auslegung

Auslegung!!



§ 328 II

Keine gesonderte Abrede

Zweck des Vertrags?

Verkürzung Leistungsweg

Vorherige Kenntnis nicht gewünscht

Damit unechter Vertrag zugunsten Dritter

 Fall 2

Vater V bucht im eigenen Namen ein Taxi für eine Fahrt ins Kinderparadies für sich und seinen dreijährigen Sohn S. Bei einer scharfen Bremsung wird S von einem Gegenstand getroffen und verletzt den der Taxifahrer T nicht ordnungsgemäß gesichert hatte.

Kann S Ansprüche aus einem VZD herleiten?

▶ §§ 280 I, 241 II

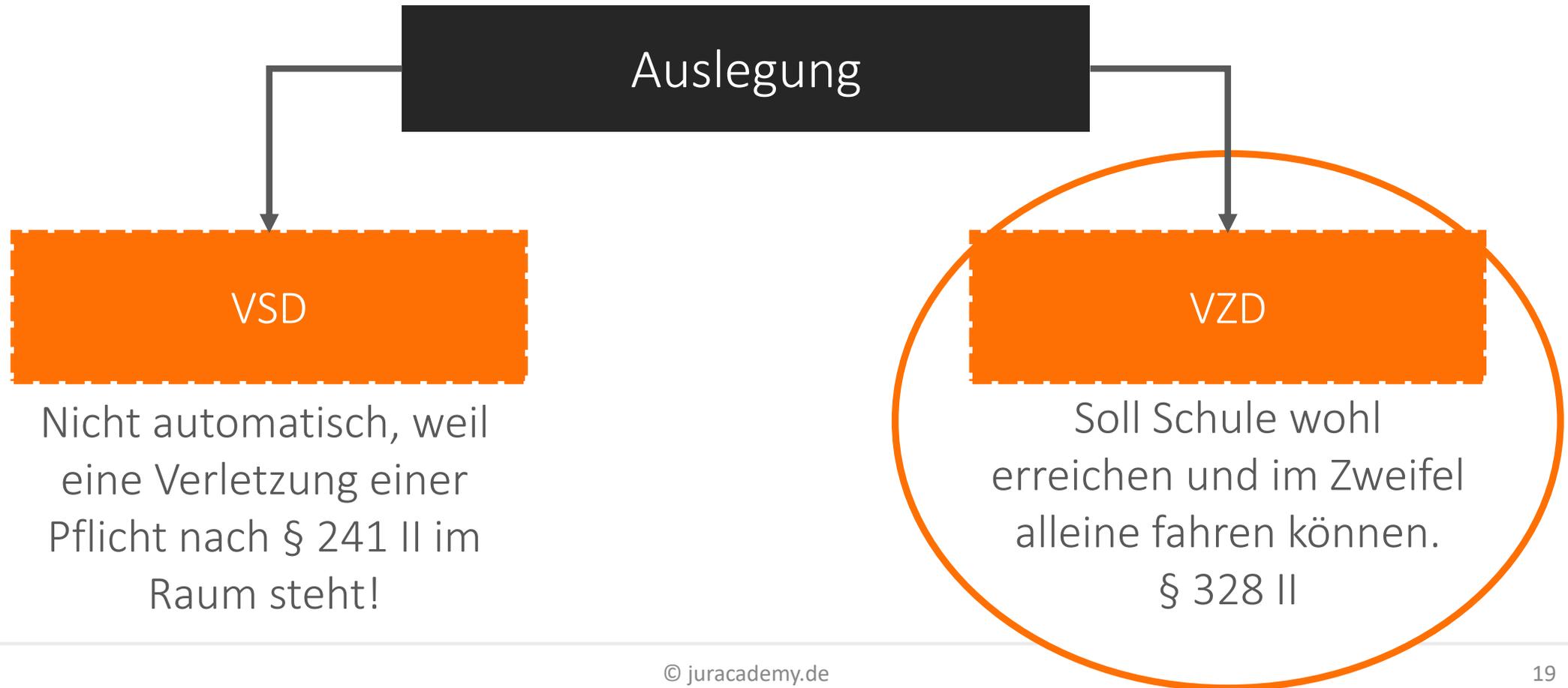


Abwandlung

S ist 16 Jahre alt und V hat ein Taxi für den Schulweg gebucht.

Kann S Schadensersatz verlangen?

▶ §§ 280 I, 241 II



▶ §§ 280 I, 241 II

- Schuldverhältnis (VZD)
- Zulässiges Vorgehen?
 - Ja, da keine Einwirkung auf das Deckungsverhältnis erfolgt
- Pflichtverletzung
 - Hier ungesicherte Ladung im Innenraum
- Vertretenmüssen
 - Wird zumindest vermutet, § 280 I 2
- Schaden und Ersatzfähigkeit (+)

 Fall 3

V kauft im eigenen Namen für seinem volljährigen Sohn zum Geburtstag ein Motorrad. Hierfür haben V und S den Händler H vorab aufgesucht, dabei hat sich S ein bestimmtes Motorrad mit speziellen Modifikationen ausgesucht. In der Folgezeit liefert H vereinbarungsgemäß das Motorrad an den S. Das Motorrad erweist sich nach Übergabe von H an S als mangelhaft.

Sowohl V als auch S fragen sich wem die Befugnis zusteht den Rücktritt zu erklären.

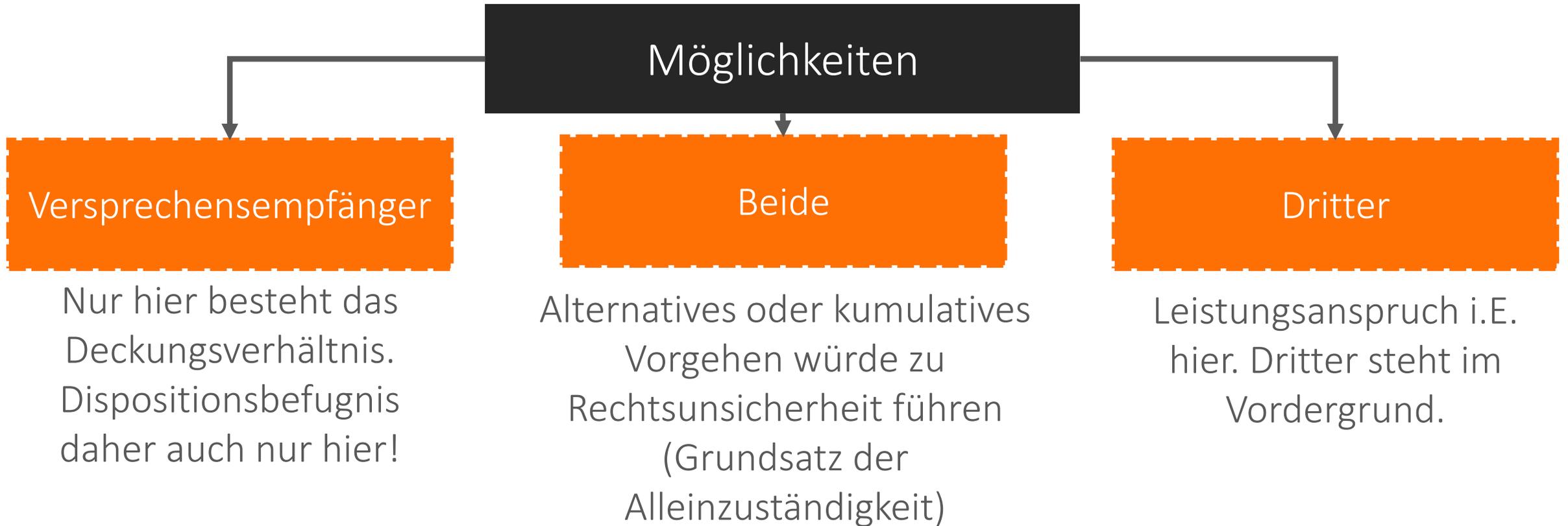
Auslegung



VZD

- Hier vorab ausgesucht
 - Leistung an S vereinbart
 - Damit eigenes Forderungsrecht (+)

▶ Wer darf den Rücktritt erklären



▶ Wer darf den Rücktritt erklären

Entscheidung

Versprechensempfänger

Ausnahme im Fall der Unwiderruflichkeit des Leistungsversprechens

Dritter

Deckungsverhältnis entscheidend.
Nur hier besteht das synallagmatische Verhältnis

Muss sich auf Valutaverhältnis verweisen lassen

Fall 3 Zusatzfrage

Unterstellt S hätte dem H eine angemessene Frist gesetzt und V wäre sodann vom Vertrag zurückgetreten.

Wäre die Fristsetzung des S auch für V wirksam?

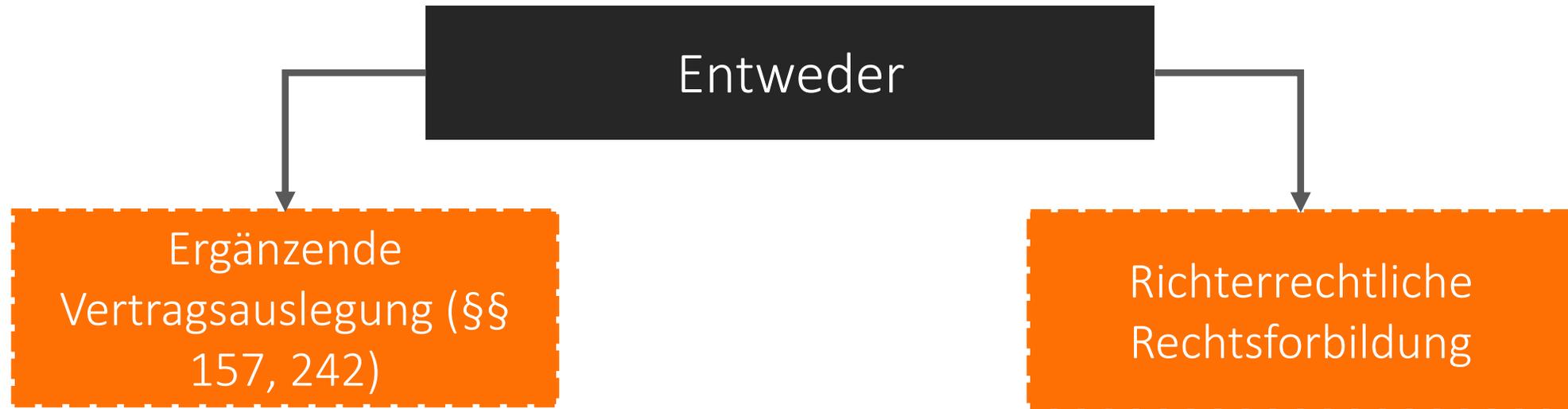
Nach überwiegender Ansicht (+).

Überblick Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Merkposten



Einordnung



In der Klausur ganz
knapp hierzu ausführen

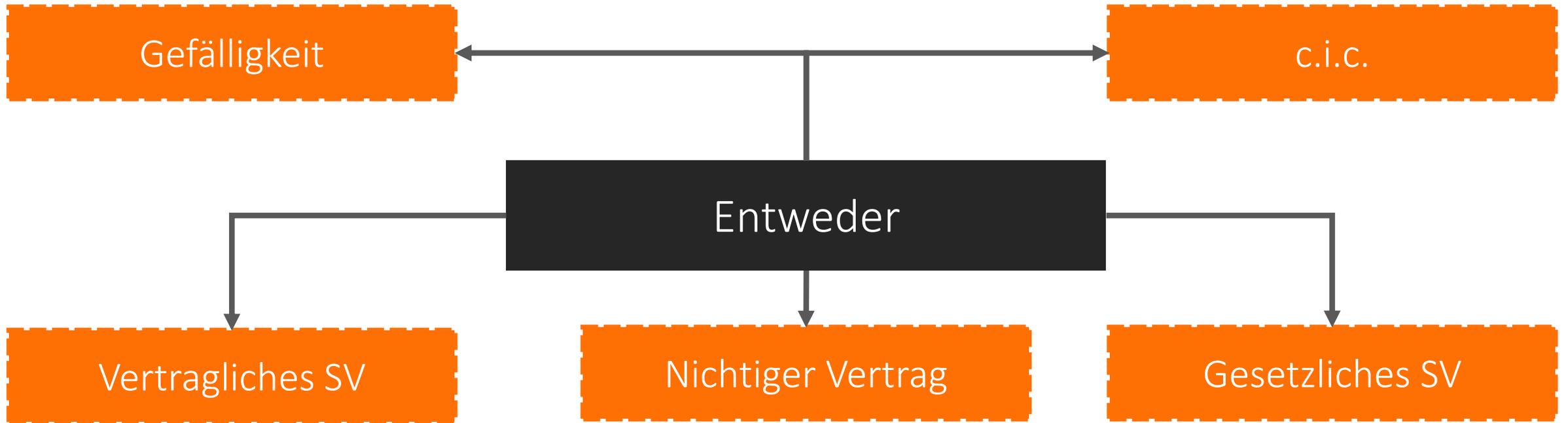
Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner
2. Einbeziehungsvoraussetzungen

Merke: Strenger Maßstab, da Haftungserweiterung über das Gesetz hinaus

- a. Leistungsnähe (Dritter)
- b. Gläubigernähe
- c. Erkennbarkeit von a. und b. für den Schuldner
- d. Schutzbedürftigkeit

Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner



Leistungsnähe

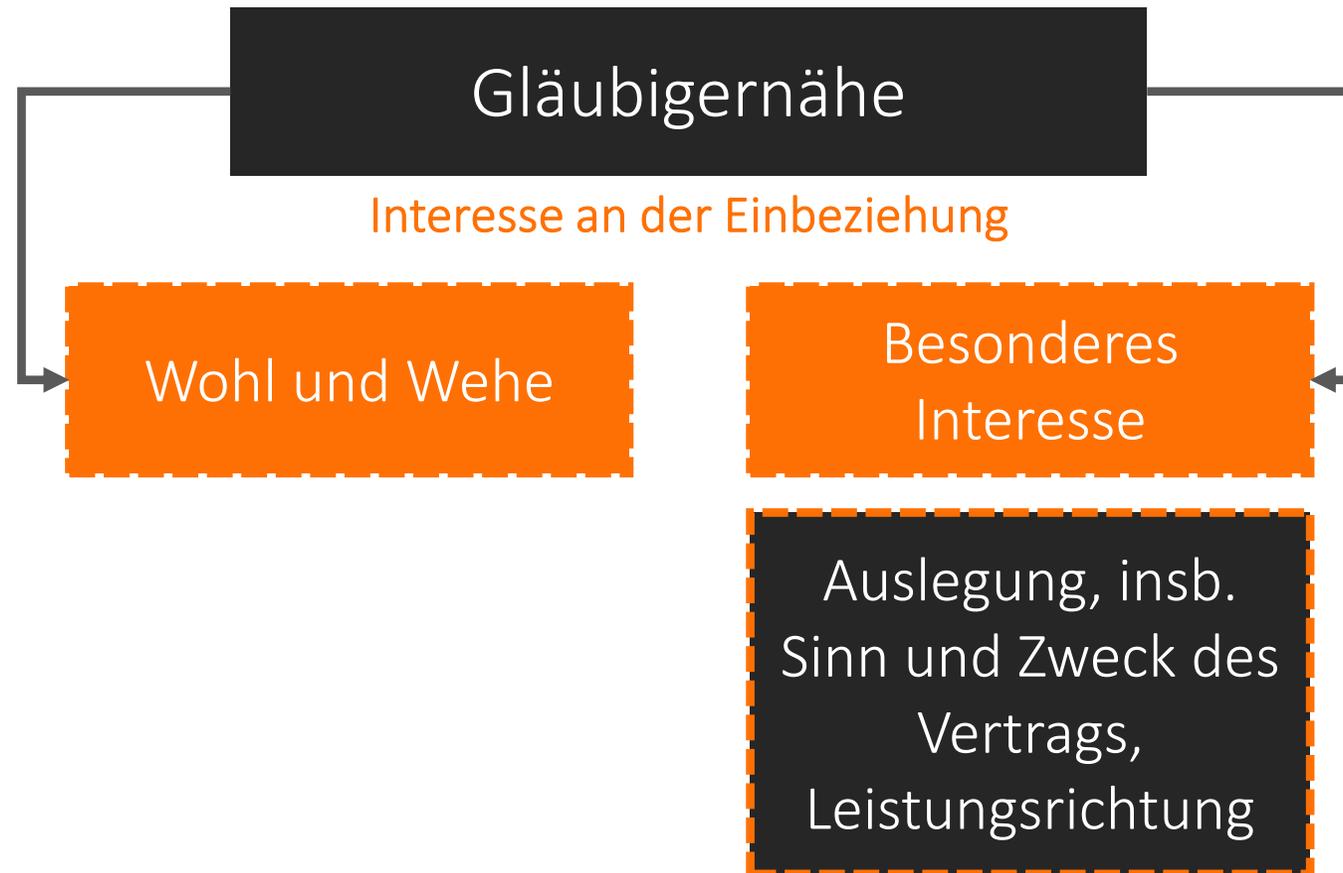
Leistungsnähe

Der Dritte kommt mit der Leistung aus dem Vertrag bestimmungsgemäß in Berührung. Er ist den Gefahren wie der Gläubiger ausgesetzt.



Bloß zufällige oder unberechtigte Berührung

Gläubigernähe



Erkennbarkeit für den Schuldner

Erkennbarkeit

Die Leistungsnähe und die Gläubigernähe müssen für den Schuldner subjektiv erkennbar sein



Zumutbarkeit nur bei bestimmbar/überschaubaren Personenkreis gegeben

Schutzbedürftigkeit des Dritten

Schutzbedürftigkeit

Es dürfen keine gleichwertigen vertraglichen Ansprüche gegeben sein. (Tatbestand/Rechtsfolge)



Insb. (-), wenn schon Einbeziehung in einen weiteren Vertrag gegeben ist

Beachte

Beachte:

- Eigenes Mitverschulden, § 254
- Einreden gegen den Gläubiger, § 334 analog

BGH NJW 2019, 3075

Sachverhalt (extrem verkürzt)

Die Eltern E legen ein Sparbuch auf den Namen der minderjährigen Tochter T bei der Bank B an und zahlen sodann immer wieder Geldbeträge ein. Das Sparbuch behalten die E in ihrem Besitz. In der Folgezeit hebt Vater V das gesamte Geld ab und gibt es aus.

1. Welche Anspruchsgrundlagen kommen für T in Betracht?
2. Welche Kriterien sind für die Bestimmung eines Anspruchs relevant?

▶ Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht?



Maßgebliche Ansatzpunkte



▶ Bedeutung des Besitzes?

